

II-178 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

2.8.1966

56/A.B. Anfragebeantwortung
zu 56/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz
auf die Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen,
betreffend Schwierigkeiten des Absatzes von Sulfitrohspiritus.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen vom 6. Juli 1966, betreffend Schwierigkeiten des Absatzes von Sulfitrohspiritus, beehre ich mich mitzuteilen, dass ich aus nachfolgenden Gründen nicht in der Lage bin, die den Sulfitlaugenbrennereien zugewiesene Übernahmemenge von 90.000 hl Weingeist zu erhöhen:

Die anhaltend ungünstige Entwicklung des Absatzes von Monopolsprit verbietet es, eine Erhöhung der Rohspritproduktion in Erwägung zu ziehen. Das Bundesministerium für Finanzen war wegen des Absatzrückgangs, der infolge der zweimaligen Erhöhung des Verkaufspreises für Extra-Primasprit im Jahre 1963 im Betriebsjahr 1963/64 eingetreten ist, gezwungen, die Rohspritproduktion einzuschränken, und musste deshalb sowohl die Jahresbrennrechte der landwirtschaftlichen Brennereien und der Melassebrennereien als auch die Übernahmemenge der Sulfitlaugenbrennereien bedeutend kürzen. Wenn auch der Absatz von Monopolsprit im Jahre 1964/65 nicht mehr im gleichen Ausmass gesunken ist wie 1963/64 (in diesem Jahr betrug der Absatzrückgang 22,1 %), so zeigt die Absatzentwicklung doch, dass die negativen Auswirkungen der zweimaligen Preiserhöhung im Jahre 1963 noch nicht überwunden sind. Es kann deshalb auch in dem am 1. Oktober d.J. beginnenden Betriebsjahr 1966/67 keine höhere Rohspritproduktion in Betracht gezogen werden als im laufenden Betriebsjahr, nämlich insgesamt 180.000 hl W, die sich auf die einzelnen Rohspritarten wie folgt verteilen:

90.000 hl W Sulfitrohspirit
45.000 hl W Melasserohspirit
45.000 hl W landwirtschaftlicher Rohspirit.

Eine Kürzung der für die landwirtschaftlichen Brennereien und die Melassebrennereien festgesetzten Brennrechte zugunsten einer höheren Erzeugung der Sulfitlaugenbrennereien kann gleichfalls nicht in Betracht gezogen werden. Eine solche Massnahme mag zwar vom rein budgetären Standpunkt aus gesehen deshalb wünschenswert erscheinen, weil der Sulfitsprit

- 2 -

56/A.B.
zu 56/J

der weitaus billigste Rohsprit ist, es stehen ihr jedoch schwerwiegende Bedenken entgegen. Das Branntweinmonopol hat neben seiner fiskalischen Aufgabe, die zwar entsprechend seinem Charakter als Finanzmonopol seine vornehmlichste ist, auch wirtschaftliche und agrarpolitische Funktionen. Insbesondere den dem Monopol obliegenden agrarpolitischen Aufgaben kommt mit Rücksicht auf die natürlichen Verhältnisse in Österreich besondere Bedeutung zu, weil ausgedehnte landwirtschaftliche Gebiete sehr ungünstige Boden- und Klimaverhältnisse aufweisen. Um die Fruchtbarkeit und die Ertragslage dieser Böden zu erhalten bzw. zu erhöhen, war eine entsprechende Ausdehnung des Hackfruchtbaues (insbesondere Zuckerrüben und Kartoffeln) notwendig geworden. Zur Verarbeitung der Kartoffeln aus diesen Gebieten, die eine äusserst ungünstige Verkehrslage besitzen und auch nur bedingt Speisekartoffeln in ausreichender Qualität zu erzeugen in der Lage sind, mussten landwirtschaftliche Kartoffelverarbeitungsbetriebe (Brennereigenossenschaften) errichtet werden. Neben der Bodenverbesserung durch vermehrten Hackfruchtanbau stellen die bei den Brennereien anfallenden Rückstände (Schlempe) eine wichtige Futtergrundlage dar, die eine intensive Viehwirtschaft ermöglicht. Eine weitere Kürzung der Spriterzeugung der Eigenbrennereien erscheint deshalb wirtschaftlich nicht vertretbar.

Im übrigen erscheint eine erhöhte Übernahme von Sulfitrohspit durch die Monopolverwaltung im Hinblick auf das von Österreich angestrebte Arrangement mit der EWG nicht wünschenswert. Die gemeinsame Alkoholpolitik der EWG schliesst nämlich nur den Alkohol aus den im Anhang II des EWG-Vertrages angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen ein. Der "Entwurf für eine gemeinschaftliche Organisation des europäischen Alkoholmarktes", der im März 1965 von der Generalversammlung der Europäischen Alkoholunion in Brüssel einstimmig angenommen worden ist, sieht ein Verbot vor, Alkohol aus anderen Stoffen als den im Anhang II zum EWG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Herstellung von Getränken, von Essig, Essenzen, Auszügen und anderen Zubereitungen zur Herstellung von Sirup und Getränken, Parfums, von Kosmetika, von Schönheitsmitteln, von pharmazeutischen und antiseptischen Produkten zu verwenden.

Im Jahre 1965 hat die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols zur Herstellung von Trinkbranntweinen, Süssweinen, Essenzen, kosmetischen Erzeugnissen, Heilmitteln und Gärungssessig 136.180 hl abgegeben, d.s. 73 % des gesamten Spiritusabsatzes. In Österreich besteht aber nur die Hälfte des von der Monopolverwaltung übernommenen Rohsprits aus

56/A.B.
zu 56/J

- 3 -

Agrarsprit (Sprit aus Kartoffeln und Melasse), die andere Hälfte dagegen aus Sulfitsprit, mit dessen Produktion im zweiten Weltkrieg begonnen wurde. Im Gegensatz zu den EWG-Staaten, in denen dem Branntwein aus Sulfitlaugen keine oder nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zukommt, wird in Österreich auch für die vorstehend angeführten Verwendungszwecke der so wie der Agrarsprit zu Primasprit raffinierte Sulfitsprit verwendet. Dies kann in der Zukunft für den Export österreichischer Spirituosen ein erhebliches Hindernis bedeuten. Umsomehr als zum Beispiel auch in Norwegen, wo dem Sulfitsprit eine überragende Bedeutung zukommt, für die Trinkbranntweinherstellung fast ausschliesslich Kartoffelsprit Verwendung findet. Nur für zwei billige Trinkbranntweinsorten, deren Absatz aber ganz unbedeutend ist, verwendet das norwegische Alkoholmonopol Sulfitsprit, der ansonsten nur für gewerbliche Zwecke verwendet wird.

Schon die 1963 erfolgte zweimalige Erhöhung des Spritpreises hatte einen drückenden Konsumrückgang an Spirituosen zur Folge. Diese Preiserhöhungen, die sich auch für das Branntweinmonopol als Mißerfolg erwiesen, haben scheinbar die Kaufkraft breiter Bevölkerungsschichten überfordert, da seither gerade bei den billigeren Spirituosen, zu denen Monopolsprit verwendet wird, ein starker Konsumrückgang zu verzeichnen war. Da eine neuerliche Preiserhöhung unvermeidlich einen weiteren Absatzrückgang zur Folge hätte, beabsichtigt das Bundesministerium für Finanzen solange keine Erhöhung der Verkaufspreise für Monopolsprit in Aussicht zu nehmen, als die Übernahmepreise der Monopolverwaltung für den von ihr übernommenen Rohsprit unverändert gehalten werden können. Im Falle einer Erhöhung der Übernahmepreise müsste allerdings der Verkaufspreis für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Extraprimasprit erhöht werden, weil andernfalls die Fiskalbelastung des Monopolsprits kleiner wäre als jene des vom Monopol nicht bewirtschafteten, ablieferungsfreien oder eingeführten Branntweins. Eine unterschiedliche Fiskalbelastung würde aber dem Grundsatz der Steuergleichheit widersprechen und eine steuerliche Diskriminierung ausländischer Spirituosen darstellen, welche sowohl gegen die Bestimmung des Art.III des GATT wie insbesondere auch gegen Art.6 des EFTA-Übereinkommens verstossen würde.

-.-.-.-